

Saarlouiser Tennisclub „Blau-Weiß“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Saarlouiser Tennisclub „Blau-Weiss“ mit dem Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein gehört dem für das Saarland zuständigen Tennisverband an.

§2 Zweck und Aufgaben

Der STC Blau Weiß Saarlouis e.V. mit Sitz in Saarlouis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, durch Ausübung des Tennissports die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Tennis-Medenspielen, die Veranstaltung von Turnieren sowie die Förderung sportlicher Tennisveranstaltungen verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine unentgeltlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, entgeltliche Zuwendungen setzen einen Vorstandsbeschluss hierüber voraus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 I. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) den volljährigen Mitgliedern,
- b) Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahren,
- c) den Inaktiven sowie
- d) den Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, jedoch ohne finanzielle Verpflichtungen, können Mitglieder und andere Personen aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst wirksam, wenn der 1. Beitrag gezahlt ist. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

Die Ablehnung als Mitglied muss dem Bewerber mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Der Betroffene kann gegen die Ablehnung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist dem Schriftführer binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich zu erklären. Der Schriftführer legt den Einspruch dem Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung vor. Dieser entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- 1.) durch den Tod des Mitgliedes;
- 2.) durch den Austritt aus dem Verein. Dieser ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- 3.) durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Hierfür gilt folgendes:
 - a) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt oder sich eine und ehrenhafter Handlung zu Schulden kommen lässt, ferner wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
 - b) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet an den Ehrenausschluss gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenausschuss. Dessen Entscheidung kann durch Beschwerde sowohl vom Betroffenen, als auch vom Gesamtvorstand an die nächste Mitgliederversammlung angefochten werden. Einspruch und Beschwerde des Betroffenen haben aufschiebende Wirkung.
 - c) durch den Verlust der Mitgliedschaft bei Ausschluss aus dem Verein bleiben die bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Ausschließung noch bestehenden Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein unberührt.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages vor. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind für das ganze Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen so zu benutzen, wie dies von dem Verein durch seine Organe festgelegt wird. Jedes volljährige geschäftsfähige Mitglied des Vereins hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Vereinsbeitrag zu zahlen, die Vereinssatzung und die Anordnungen des Gesamtvorstandes bzw. der hierzu delegierten Vorstandsmitglieder sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten, Aufgabe und Zweck des Vereins zu fördern, die Anlagen des Vereins mit den darauf stehenden Gebäuden pfleglich zu behandeln und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 7 Die Organe des Vereins

- A) I) die Mitgliederversammlung,
II) der Gesamtvorstand,
III) der Ehrenausschuss,
IV) der Sportausschuss.
- B) Die Organe im Einzelnen

I. Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden einberufen. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen; außerdem soll ein Exemplar der Einladung am Aushang im Clubheim angebracht werden. Vorgesehenen Satzungsänderungen sind in der vorgeschlagenen Fassung im Anschluss an die Tagesordnung wörtlich mitzuteilen.

- 2) In den ersten 4 Monaten des folgenden Kalenderjahres ist jeweils eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die als Tagesordnung hat:
- Die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes und eventuelle Neuwahl,
 - die eventuelle Wahl des Ehrenausschusses,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Genehmigung von eventuellen Investitionsvorhaben, die im Einzelfall 10 % der ordentlichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Hallenvermietung) des Vorjahres überschreiten,
 - die eventuelle Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- eventuelle Anträge der Mitglieder.
- 3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 30 stimmberechtigte Vereinsmitglieder oder 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

II. Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 8 ehrenamtlichen stimmberechtigten Mitgliedern. Hierzu gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassierer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Sportwart,
 - f) der Jugendwart,
 - g) der Pressewart,
 - h) ein bis drei Beisitzer.

2 Ämter können in einer Hand vereinigt werden. Auch kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes zum Vertreter eines anderen Mitgliedes bestimmt werden. Das Amt des Kassierers kann dem 1. und 2. Vorsitzenden nicht übertragen werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich beschlossen werden.

- 2) Der Gesamtvorstand berät und beschließt über die Geschäfte des Vereins. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein, stellen die Tagesordnung auf und leiten die Sitzung. Vorschläge von Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Tagesordnung müssen von dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Gesamtvorstand ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies erforderlich ist oder wenigstens 3 seiner Mitglieder dies verlangen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der etwa gebildeten Ausschüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden - beispielsweise einen Sportausschuss.

- 3) Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Vorbereitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehren-Mitgliedern,
 - f) die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - g) die Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
 - h) die Überwachung und Förderung der Jugendarbeit,
 - g) Entscheidungen in Disziplinarsachen, d.h.:

Wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die wohlverstandenen Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lässt oder die sportliche Disziplin gröblich verletzt.

Er kann gegen ein Mitglied auf folgende Maßnahmen erkennen:

- a) Verweis
- b) Platz-oder Wettspielsperre

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zugang Einspruch beim Ehrenausschuss einlegen. Der Ehrenausschuss entscheidet endgültig. Der Einspruch des Betroffenen gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

- 4) Stellung und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

a) **Der 1. und 2. Vorsitzende**

Der 1. und 2. Vorsitzende des Gesamtvorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Dies geschieht im Rahmen und nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, das zum Erwerb oder zur Veräußerung, Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über vereinseigene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme von Krediten und der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und zur Erteilung von Bürgschaftserklärungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Beschränkung ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Vorstand ist im Übrigen berechtigt, ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes, im Einzelfall bis zu einem vom Gesamtvorstand durch Beschluss festzusetzenden Betrag

frei zu verfügen, der jedoch 10.000 € im Jahr nicht übersteigen darf. Die Verwendung des Betrages ist dem Gesamtvorstand spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei notwendigen Verfügungen über höhere Beiträge ist jeweils die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

b) Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch in einfacher Form. Er ist verpflichtet, Beiträge einzuziehen und Forderungen gegenüber dem Verein zu begleichen. Er ist befugt, sonstige Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen. Zahlungen für den Verein darf er nur mit Ermächtigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsbericht. Die Belege über die laufenden Geldgeschäfte werden vom Kassierer unterschrieben und von dem Vorsitzenden oder einem von diesem ermächtigten Mitglied des Gesamtvorstandes abgezeichnet. Er unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des Wirtschaftsplans sowie der Steuererklärung.

c) Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Gesamtvorstandes ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

d) Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für die gesamten sportlichen und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins; er führt den Vorsitz in dem Sportausschuss, falls ein solcher besteht, und er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein.

e) Jugendwart

Der Jugendwart hat sich um die sportlichen Belange der Kinder und Jugendlichen zu kümmern. Hierzu gehört auch die Durchführung von Jugendveranstaltungen. Außerdem ist es Aufgabe des Jugendwarts, für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu sorgen.

f) Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vereins in Presse und den sonstigen Medien. Weiterhin wirbt er für den Verein.

5) Wahl des Gesamtvorstandes

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren den Gesamtvorstand. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, so beauftragt der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied aus seinen Reihen mit der Wahrnehmung seiner Funktionen. Ist dies nicht möglich oder erscheint dies aus irgendeinem Grund nicht angebracht, so hat das ausgeschiedene Vorstandsmitglied seine bisherige Funktion geschäftsführend bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen, dies jedoch längstens für die Dauer von 3 Monaten.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat sofort ein neuer Wahlgang statt zu finden. Führt auch dieser zu keinem Erfolg, so entscheidet das Los.

- cc) Der zum Vorsitzenden gewählte kann die Wahl unter dem Vorbehalt annehmen,
 - aa) dass er das alleinige Vorschlagsrecht für den 2. Vorsitzenden, den Kassierer und den Sportwart ausüben darf und die Versammlung die von ihm sodann benannten Personen auch anschließend wählt oder,
 - bb) dass er von der Mitgliederversammlung die Ermächtigung erhält, selbst die vorgenannten Vorstandsmitglieder zu ernennen, die in der Versammlung nicht anwesend sind, aber von ihm bereits während der Versammlung zu benennen sind.
- d) Nach seiner Wahl hat jedes Vorstandsmitglied sofort zu erklären, ob es die Wahl annimmt.
- e) Kommt die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Gesamtvorstandes, ausgenommen
 - des 1. und 2. Vorsitzenden,
 - des Kassierers;
 - des Sportwarts,
 deshalb nicht zu Stande, weil niemand der anwesenden Vereinsmitglieder zur Annahme des ihm angetragenen Amtes bereit ist, so kann der Vorsitzende innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung die Ernennung selbst vornehmen.
- f) spätestens nach Ablauf eines Monats nach beendeter Mitgliederversammlung sind die Namen der Vorstandsmitglieder während der Dauer ihrer Amtszeit am Aushang im globalen des Vereins bekanntzugeben.
- g) die Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, beispielsweise bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.
- h) die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist statthaft.

III. Der Ehrenausschuss:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Ehrenausschuss.
- 2) Der besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören sollen, die jedoch nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind.
- 3) Die Aufgaben des Ehrenausschusses bestehen darin, in den Fällen gemäß § 7 Abs. 2 g auf Antrag des Vorstandes oder des Betroffenen zu beraten und zu beschließen. Er hat dazu den Vorstand und die Betroffenen anzuhören, soweit diese bereit sind, sich zu äußern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er teilt seine Entscheidung sowohl dem Gesamtvorstand als auch dem Betroffenen schriftlich mit.

IV. Der Sportausschuss

- 1) Der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung können für die Dauer der Amtszeit des Gesamtvorstandes einen Sportausschuss wählen.
- 2) Er besteht aus dem Sportwart und 2 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die seit mindestens einem Jahr dem Verein angehören müssen, die jedoch nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind.

3) Der Sportausschuss berät und entscheidet auf Antrag des Sportwart in sportlichen und spieltechnischen Angelegenheiten.

§ 8 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung sind jährlich 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit anhand der Aufzeichnungen und Belege des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung darüber und machen ihre Vorschläge bezüglich der Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 10 Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt die Liquidatoren.

Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Kreisstadt Saarlouis, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat.

Saarlouis, den